

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

15. Jahrgang

28.04.2023

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.04.2023	4
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“	7

### Lfd. Nr. 1

### Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl

vom 01.05.2023

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Werl Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

### § 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder für sich gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Sie kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

### § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung 19.02.2003 (GV. NRW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.07.2013 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl vom 01.05.2023

### Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigung und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke (Vervielfältigungen) bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge oder Auskünfte aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 10 Minuten	10,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	c) Beglaubigungen von Zeugnissen pro Beglaubigung	4,20
3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften, je Blatt	0,70
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen je angefangene halbe Stunde	32,00
5	Erteilung von Vorrangearäumungen und Löschungsbevolligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen je angefangene halbe Stunde	32,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00

8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	32,00
9	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
10	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	32,00
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bau- leitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00
12	Anfertigungen von Großformatkopien, geplotteten Plänen a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Kopien, Plots und farbige Ausdrücke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13	Stadtarchiv Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archiv- gut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissen- schaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken (die sich auf die Geschichte der Stadt Werl und des ehemaligen Amtes Werl be- ziehen) dient oder für die Berufsausbildung erforderlich ist. In diesen Fällen sind lediglich die Sachkosten zu ersetzen (Te- lefon, Porto, Kopierkosten, Büromaterialien). Die Inanspruchnahme des Stadtarchivs zu rein privaten Zwecken oder zu Zwecken mit kommerziellem Hintergrund ist grundsätz- lich gebührenpflichtig.	32,00
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	10,00
15	Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden	12,00
	Jede weitere Ausfertigung	6,00
	Prüfung Ehevoraussetzungen	50,00
	Prüfung Ehevoraussetzungen ausländisches Recht	70,00

### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 30.03.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
Werl, den 19.04.2023

gez.  
Höbrink  
Bürgermeister

## Lfd. Nr. 2

### **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**

#### **Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.04.2023**

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- Nr. 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 31.03.2015 (GV. NRW S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 ([GV. NRW. S. 233](#)) geändert worden ist und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist,

wird genehmigt, dass im Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

- Schlagabraum,
- schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie
- Strohschwaden.

Die Beseitigung der o.g. Abfälle durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung nur zulässig, wenn die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht für

- das Verbrennen von Schlagabraum im Wald (da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist),
- pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
- Brauchtumsfeuer gilt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist (z. B. weil die Entsorgung aufgrund der Menge unmöglich oder unverhältnismäßig ist), kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Unabhängig von der generellen Ausnahme ist der Wallfahrtsstadt Werl, Abt. Sicherheit und Ordnung, das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle mindestens 2 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin anzuzeigen. Das ist erforderlich, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann, um Fehlalarmierungen der Feuerwehr zu vermeiden. Die Anzeige kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- genauer Ort und Zeitspanne des geplanten Verbrennungsvorganges
- Art und Menge des Brennmaterials
- Name, Anschrift und Handynummer einer während des Verbrennungsvorganges ständig erreichbaren und verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Wald- oder Graslandbrandgefahr besteht. Informationen können bei der Abteilung Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.

## II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine gebührenpflichtige Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde gem. § 28 KrWG erforderlich. Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

1. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),
  - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
6. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
7. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
8. Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben. Ab dem 01. März hat ein Umschichten der Haufen zum Schutz der Vögel und Kleinsäuger stets zu erfolgen

## III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung oder Weitergabe an einen benachbarten Betrieb nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderbs, insbesondere wegen Schadpilzbefalls nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringen „Umsetzungsvermögens“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

1. Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

- 100 m von Wäldern,
  - 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
  - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.
  4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
  5. Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
  7. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.
  8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
  9. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

#### **IV. Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern**

Das Entzünden von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Werl richtet sich nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Werl vom 15.02.2013 in jeweils gültiger Fassung.

#### **V. Ordnungswidriges Verhalten**

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (siehe § 69 Abs. 2 KrWG).

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Werl vom 01.10.2014 außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 18.04.2023

gez.  
Höbrink  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 3**  
**Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl**  
**Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“**

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“ hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 01.12.2022 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“ wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“ in Kraft.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl-Süd II“ ist die Entwicklung eines Wohngebietes, das hauptsächlich durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung geprägt ist. Auf einer ca. 3 ha großen Fläche soll Planungsrecht für ca. 30 Wohnbaugrundstücke geschaffen werden, um den Anfragen Bauwilliger Rechnung zu tragen. Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet. Nördlich des Plangebietes befindet sich die L 969 und östlich liegt die Beethovenstraße. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“ einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

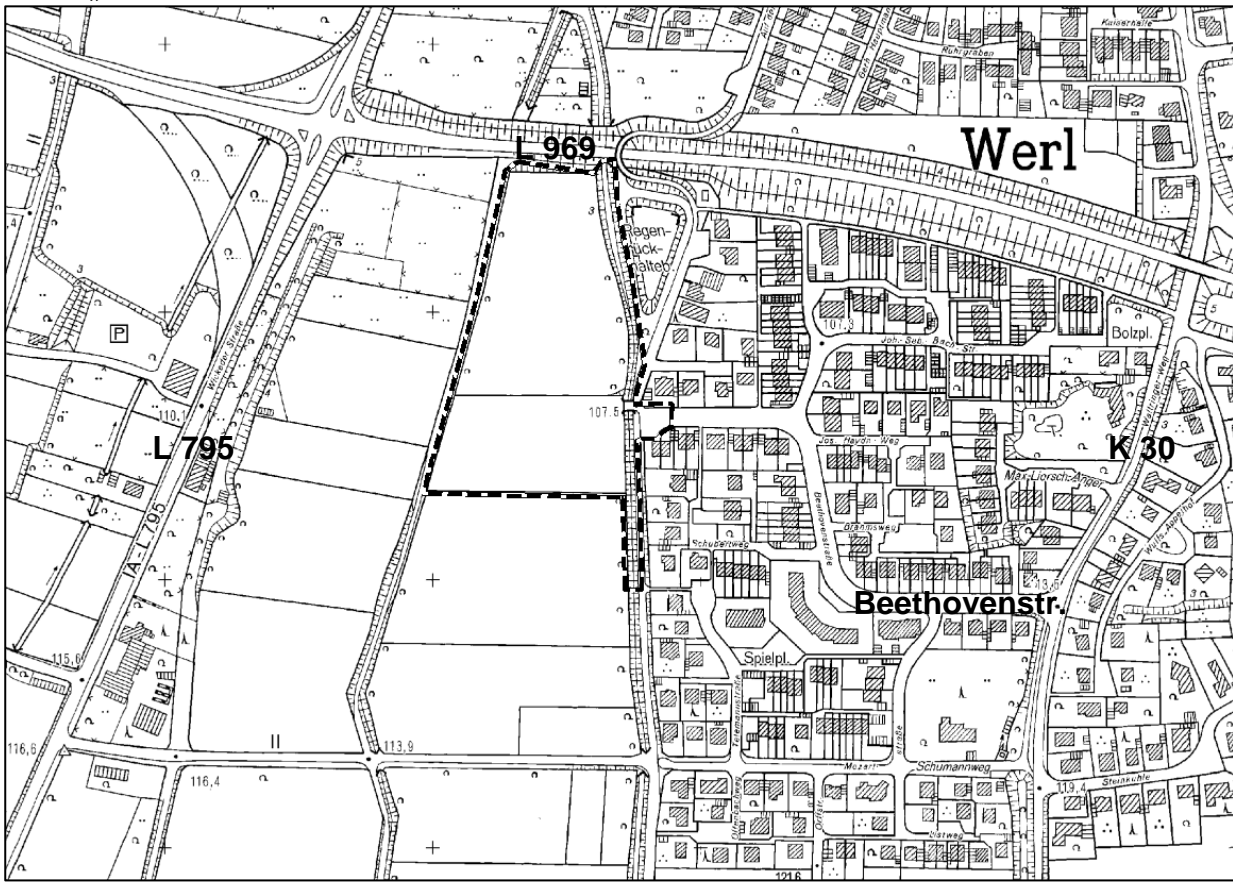
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lageplan/ Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Nr. 123 „Werl-Süd II“



Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 24.04.2023

gez.  
Höbrink  
Bürgermeister